

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 19=39 (1873)

**Heft:** 20

## **Buchbesprechung**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 02.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Bei größeren Unfällen waren wirksamere Gegenmittel nothwendig.

Bei Friedland 1807 und bei Borodino 1812 schmetterten große Batterien die unaufhaltsam vorbringenden feindlichen Kolonnen nieder.

In der Schlacht von Eylau wendete ein großer Reiterangriff den Verlust der Schlacht von den Franzosen ab.

Das Korps Augereau's hatte in einem dichten Schneegestöber seine Direktion verloren, kam zu viel seitwärts. Plötzlich stieß es auf die russischen Reserven. Durch die vereinigten schweren Geschütze der Artilleriereserve erlitt es furchtbare Verluste und kam in Unordnung. Sobald Napoleon den Unfall bemerkte, befahl er einen Reiterangriff von 72 Schwadronen. Rasch stürzte sich dieses imposante Reitergeschwader auf den Feind. Was ihm in den Weg kam, wurde überritten. Dreimal durchbrauste der Orkan die beiden Linien. Die Reiterei erlitt dabei schreckliche Verluste. Doch die üblen Folgen, welche die Katastrophe bei dem Korps Augereau's hätte haben können, waren abgewendet.

Stets ist es dringend geboten, im Gefecht alles nach Möglichkeit zu vermeiden, was einen nachtheiligen Eindruck auf die Truppen machen könnte. So muß jedes Zurückziehen von Truppen aus der Gefechtslinie möglichst vermieden werden.

Wo ein Rückzug nothwendig wird, muß dieser langsam bewerkstelligt werden.

Ein schnelles Zurückgehen aus einer Stellung, die man nicht mehr halten will, oder nicht mehr halten kann, würde zwar die Verluste vermindern, doch würde das Zurückgehen in Hast und Unordnung leicht für eine Flucht gehalten werden und könnte einen sehr üblen Eindruck auf die anderen Truppen machen.

Die Ablösung von Truppen im Gefecht ist immer eine mißliche Sache. Man muß dieselbe vornehmen, wenn die abzulösenden Truppen eine Stellung eingenommen haben, über welche man vorrücken will; so daß die abzulösenden Truppen nur stehen bleiben und ihre Aufstellung behaupten müssen, während diejenigen, welche sie ablösen sollen, über sie hinaus vorrücken. Ein Ablösen mit Zurückziehen der abgelösten Mannschaft ist gefährlich.

Da das Zurückgehen von Truppen im Gefecht immer einen schlechten Eindruck auf die nebenstehenden Abtheilungen macht, so sah man aus diesem Grunde in früherer Zeit, wo die Artillerie noch an der Seite der Infanterie kämpfte, oft Batterien, welche sich verschossen hatten, in ihrer Stellung ausharren, da ihr Zurückgehen die nebenstehenden Truppen erschüttert hätte.

Ein Zurücknehmen von Truppen, die bereits lebhaft mit dem Feind engagirt sind, um sie anderswo zu verwenden, ist unthunlich. Wo dieser Versuch gemacht wurde, hat er meist die unheilvollsten Folgen gehabt.

Auf keinen Fall darf im Gefecht, außer bei beschlossenem allgemeinem Rückzuge, das bezügliche Zeichen gegeben werden.

Es fehlte wenig, so wäre die Schlacht an der

Eschernaja 1855 in Folge eines solchen Signals verloren gegangen. Ein Bataillon wollte seine Tirailleurs zurücknehmen und gab das Zeichen zum Rückzug. Die Tirailleurs folgten, die danebenstehenden ebenfalls. Die Clairons nahmen das Zeichen ab und in einem Augenblicke wich das ganze Tirailleurtreffen zurück.

In Heeren, wo die Disziplin nur mangelhaft und nicht durch lange Gewohnheit befestigt ist, kann sich der Fall ereignen, daß der eine oder andere Truppenkörper gleich bei Beginn des Gefechtes verzagt und von Schrecken erfaßt, ohne nur gekämpft zu haben, ausreißt.

Diesem muß schon des üblen Beispiels halber Einhalt gethan werden. Zunächst werden die Offiziere das Möglichste thun, dem Skandal ein Ende zu machen. Gelingt es ihnen nicht, so haben sehr energische Generale schon die eigene Artillerie auf solche flüchtige Spaaren feuern lassen. Doch es bleibt immer noch fraglich, ob dieses Mittel geeignet sei, dem Uebel abzuwehren.

General Görgey erzählt in seinen Memoiren eine Episode aus der Schlacht, welche am 2. Juli 1849 bei der Pusta Harkaly geschlagen wurde, wo er einige fliehende Bataillone durch Kartätschen- und Infanteriefeuer zum Stehen brachte. \*)

(Schluß folgt.)

**Allerhöchste Kabinetts-Ordres betreffs Kriegsartikel, Disziplinar-Strafordnungen und Vollzug der Freiheitsstrafen für Heer und Marine des deutschen Reiches.** Berlin, 1873. Fr. Kortkamp, Buchhandlung für Staatswissenschaften und Geschichte.

Die Schrift enthält die von der von Kaiser Wilhelm berufenen Immediat-Kommission entworfenen neuen Kriegsartikel für Heer und Marine des deutschen Reiches, welche vom Kaiser genehmigt worden sind.

Als Inhalt stellt sich uns dar:

1. Die Kabinettsordre über Einführung der neuen Kriegsartikel.
2. Die Kriegsartikel für Heer und Marine.
3. Die Verordnung betreff der Disziplinar-Strafordnungen.
4. Die Disziplinar-Strafordnungen für Heer und Marine. (Für letztere die Disziplinarbestrafungen a) am Lande und b) an Bord in Dienst gestellter Schiffe und Fahrzeuge.)
5. Kabinettsordre betreffend vorläufige Vorschriften über die Vollstreckung der Freiheitsstrafen.

Wir entnehmen der Schrift, daß in der preussischen Armee heutzutage folgende Disziplinarstrafen eingeführt sind:

A. Für Offiziere:

1) Verweis:

- a) einfacher, — ohne Zeugen oder im Beisein eines Vorgesetzten;

\*) Vergl. Arthur Görgey, „Mein Leben und Wirken in Ungarn in den Jahren 1848 und 1849,“ II. 212.

- b) förmlicher, — vor versammeltem Offiziers-Korps;
- c) strenger, — durch Parole-Befehl, mit Eintragung der Veranlassung in die Parolebücher.

2) Stubenarrest bis zu 14 Tagen.

B. Für Unteroffiziere mit Einschluß der Deck-Offiziere.

1) Verweis:

- a) einfacher, — im Beisein eines Vorgesetzten;
- b) förmlicher, — vor versammelten Offizieren und Unteroffizieren der Kompagnie, oder Abtheilung, Eskadron oder Batterie;
- c) strenger, — durch Parole-Befehl mit Eintragung der Veranlassung in die Parole-Bücher;

2) die Auferlegung gewisser Dienstverrichtungen außer der Reihe, z. B.: Strafwatchen;

3) Arreststrafen:

- a) Kasernen-, Quartier- oder gelinder Arrest bis zu vier Wochen;
- b) mittlerer Arrest bis zu drei Wochen.

C. Für Gemeine mit Einschluß der Befreitenklassen, Obergefreiten und Gefreiten.

1) Kleinere Disziplinarstrafen:

- a) die Auferlegung gewisser Dienstverrichtungen außer der Reihe, z. B. Strafererziten, Strafwatchen, Strafdienst in der Kaserne, den Ställen, den Montirungskammern oder auf den Schießständen, Erscheinen zum Rapport oder zum Appell in einem bestimmten Anzuge;
- b) die Entziehung der freien Verfügung über die Löhnung und die Ueberweisung derselben an einen Unteroffizier zur Auszahlung in täglichen Raten bis auf die Dauer von vier Wochen;
- c) die Auferlegung der Verpflichtung, zu einer bestimmten Zeit vor dem Zapfenstreich in die Kaserne oder in das Quartier zurückzukehren, bis auf die Dauer von vier Wochen.

2) Arreststrafen:

- a) Kasernen-, Quartier- oder gelinder Arrest bis zu vier Wochen;
- b) mittlerer Arrest bis zu drei Wochen;
- c) strenger Arrest bis zu vierzehn Tagen.

Außerdem:

3) für Obergefreite und Gefreite: für die Befreitenklasse:

die Entfernung von dieser Charge, und

4) für Gemeine der zweiten Klasse des Soldatenstandes, nach fruchtloser Anwendung der vorstehend erwähnten Strafen:

die Einstellung in eine Arbeiter-Abtheilung.

Ueber die Zuständigkeit zur Verhängung von Disziplinarstrafen wird für die Landmacht bestimmt:

§ 5. Die Disziplinar-Strafgewalt steht nur solchen Offizieren zu, denen der Befehl über eine Truppenabtheilung, — ein Marinetheil, — über ein abgesondertes Kommando, über eine Militär- — Marine-Behörde —, oder über eine militärische — Marine — Anstalt, mit Verantwortlichkeit für die

Disziplin, übertragen ist und erstreckt sich auf die Untergebenen dieses Befehlsbereichs.

§ 6. Die Disziplinar-Strafgewalt ist nicht an die Charge, sondern an die Funktion geknüpft und geht von selbst auf den Stellvertreter im Kommando, sofern er Offizier ist, über.

Der Stellvertreter des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs hat jedoch, insofern er Subaltern-Offizier ist, nur die im § 8 sub 2 und § 9 angegebenen Strafbefugnisse.

§ 7. Diejenigen Offiziere, welche sich nicht in einer der im § 5 erwähnten dienstlichen Stellungen befinden, und die Unteroffiziere haben keine Disziplinar-Strafgewalt.

Indessen ist jeder Offizier und Unteroffizier berechtigt, die nach dem Dienstgrade, oder dem Patent oder dem Dienstalter unter ihm stehenden Personen des Soldatenstandes nöthigenfalls vorläufig zu verhaften oder ihre vorläufige Verhaftung zu bewirken. Eine solche Verhaftung aber muß von ihm sofort einem mit Disziplinar-Strafgewalt versehenen Vorgesetzten des Verhafteten gemeldet werden.

§ 8. Jeder mit Disziplinar-Strafgewalt versehene Befehlshaber ist berechtigt:

- 1) gegen Offiziere einfache und förmliche Verweise, sowie
- 2) gegen Unteroffiziere und Gemeine die für dieselben nach § 3 B. 1. 2 und C. 1 zulässigen Disziplinarstrafen zu verhängen.

§ 9. Der Chef einer Kompagnie, Eskadron oder Batterie — Der Führer einer Kompagnie — ist berechtigt, außer den im § 8 erwähnten Disziplinarstrafen,

- 1) gegen Unteroffiziere und Gemeine: Kasernen-, Quartier- oder gelinden Arrest bis zu 8 Tagen;
- 2) gegen Unteroffiziere, die nicht das Portepee tragen, und gegen Gemeine: mittlern Arrest bis zu fünf Tagen, und
- 3) gegen Gemeine: strengen Arrest bis zu drei Tagen

zu verhängen.

§ 12. Die detachirten Stabsoffiziere, — Kapitän-Lieutenants, und — Hauptleute und Rittmeister sind berechtigt, außer den im § 8 erwähnten Disziplinarstrafen,

- 1) gegen Offiziere:
  - a) strengen Verweis,
  - b) Stubenarrest bis zu drei Tagen;
- 2) gegen Unteroffiziere und Gemeine: Kasernen-, Quartier- oder gelinden Arrest bis zu vierzehn Tagen;
- 3) gegen Unteroffiziere, die nicht das Portepee tragen, und gegen Gemeine: mittleren Arrest bis zu zehn Tagen, und
- 4) gegen Gemeine: strengen Arrest bis zu sieben Tagen

zu verhängen.

Detachirte Subaltern-Offiziere haben in gleichem Umfange die Disziplinar-Strafgewalt über die ihnen untergebenen Unteroffiziere und Gemeinen. Gegen

die ihnen untergebenen Offiziere aber dürfen sie Arreststrafen nicht verhängen.

Jede von einem betrahteten Offizier über einen Offizier verhängte Disziplinar-Bestrafung muß dem Vorgesetzten des Letzteren angezeigt werden.

§ 16. Die Zuständigkeit der Gouverneure und der Kommandanten tritt gegen alle am Orte befindlichen Offiziere und Mannschaften ein, wenn die zur Disziplinar-Bestrafung geeignete Handlung:

- 1) als Exzeß gegen die allgemeine Sicherheit, Ruhe und Ordnung zu betrachten, oder
- 2) gegen eine besondere, in Beziehung auf die Festungswerke und Verteidigungsmittel bestehende Anordnung, oder
- 3) gegen eine von ihnen erlassene militär-polizeiliche Vorschrift oder sonst gegen ihre dienstliche Autorität, oder
- 4) im Wacht- oder sonstigen Dienste des Platzes, oder
- 5) von einem Offizier, Unteroffizier oder Gemeinen begangen ist, vor deren eigenen mit Disziplinar-Strafgewalt versehenen Vorgesetzten Keiner in dienstlicher Eigenschaft am Orte ist.

In den Orten, in welchen zwei Kommandanten sich befinden, hat der zweite Kommandant nur dann Disziplinar-Strafgewalt, wenn er die Dienstgeshäfte des ersten Kommandanten stellvertretend wahrnimmt.

Ein Gleiches gilt von dem Kommandanten in den Orten, in welchen derselbe sich unter einem Gouverneur befindet.

§ 17. Die Zuständigkeit der Garnison- und Kantonnements-Altesten und, in größeren Lagern oder Divouaks, der Lager-Kommandanten tritt gegen alle am Orte befindliche Offiziere und Mannschaften in den im § 16 sub 3 und 5 genannten Fällen ein.

Die genannten Militär-Befehlshaber üben diese Disziplinar-Strafgewalt in demselben Umfange, wie über ihre eigenen Untergebenen, aus.

Wenn im Kriege Offiziere zu Kantonnements-, Stappen- oder Lager-Kommandanten ernannt werden, erstreckt sich ihre Zuständigkeit auch auf die im § 16 sub 1 und 4 genannten Fälle.

### Beiträge zur Geschichte des österreichischen Heereswesens. I. Der Zeitraum von 1757—1814.

Mit besonderer Rücksichtnahme auf Organisation, Verpflegung und Taktik. Mit 2 Plänen. Wien, Verlag von L. W. Seidel und Sohn.

In der vorliegenden Schrift wird dem Leser ein reiches Material geboten, die Organisation, Verpflegung und Taktik der österreichischen Armee in den Kriegen gegen Friedrich II., die französische Republik und das Kaiserreich kennen zu lernen.

Der Inhalt des Werkes zerfällt in folgende Hauptstücke:

- 1) Zeit des siebenjährigen Krieges.
- 2) Entwurf zur Mobilmachung der k. k. Armee im Jahr 1872.
- 3) Die Armee bei Ausbruch der französischen Revolutionskriege.
- 4) Taktik am Ende des XVIII. Jahrhunderts.

5) Heeresergänzung am Schlusse des XVIII. Jahrhunderts.

6) Organisationsverhältnisse im Jahre 1805.

7) Organisationsveränderungen im Jahre 1809.

8) Armeeverhältnisse im Jahre 1813/14.

Als Anhang ist der Schrift eine „Taktische Belehrung über den Gebirgskrieg“ von F. M. L. v. Sack vom Jahre 1800 beigegeben.

Die Pläne stellen das Lager von Jenay am 7. Juni 1757 und von Stutzitz am 14. Juni 1757 dar.

Wir werden später auf das Werk zurückkommen.

**Des chemins de fer en temps de guerre** par A. de Formanoir, capitaine d'état-major. Avec gravures. Bruxelles, C. Muquardt, éditeur. 1872.

Diese kleine Schrift behandelt in gebrängter Kürze alles, was auf das Eisenbahnwesen im Krieg Bezug hat. Der Herr Verfasser, welcher mit der ganzen sachbezüglischen Literatur, welche in Deutschland und Frankreich erschienen, vertraut ist, hat ebenso belehrend als fleißend geschrieben; die kleine Schrift kann den Offizieren, die sich für den Gegenstand interessieren, empfohlen werden.

### Eidgenossenschaft.

— (Die Wehrkraft der Schweiz und Studien über die Reorganisation der schweizerischen Armee.)

1. Die Wehrkraft der Schweiz. Eine historische Skizze von einem schweizerischen Stabsoffizier. Götta. Gustav Schöpsmann. 1872. 134 Seiten.

2. Studien über die Reorganisation der schweizerischen Armee. Begleitet von einem Entwurfe für die Militär-Organisation der schweizerischen Eidgenossenschaft. Von einem eidg. Stabsoffizier. Verlag von Max Hala in Bern. (216 Seiten mit 19 Beilagen und einer Karte der Schweiz, worin die projektirte Einteilung in 9 Divisions-Bezirke eingetragen ist).

Das in Berlin erscheinende „Militär-Wochenblatt“ Nr. 36 bespricht die vorstehenden beiden Schriften in nachstehender Art, die wir unseren Lesern nicht vorenthalten wollen. Es wird nämlich gesagt:

„Keinem Staate droht mehr Gefahr, an seiner Legende zu Grunde zu gehen, als der Schweiz.

Die Siege, welche das Schweizervolk im 14. und 15. Jahrhundert erkämpfte und seinen Ruhm weit über die Regionen der Alpen trugen, sie leben noch heute im Gedächtniß jedes Eidgenossen. Aber wie auch die Geschichte diese Heldenthaten feiern mag, der ererbte Ruhm verschollener Jahrhunderte darf kein Rubelstein sein, sondern der Sporn zu neuer eigener Anstrengung.

Die Zeiten haben sich seit jenen Ruhmestagen vollkommen umgewandelt und mit dieser Wandlung hat das Horn des Urstiers seine Bedeutung verloren. Die Schweizer können bei ihrer jetzigen mangelhaften Heeresorganisation mit Sicherheit nicht auf die Wiedertekehr der Lage von Sempach, Granson oder Murten rechnen, ja kaum auf Erfolge, wie sie die Massen-Formationen S ambetta's erzielt haben.\*)

\*) Wir hoffen doch bessere Resultate zu erzielen, da unsere Militär, obgleich sie nur kurze Dienstzeit hat, doch weder aus in der Eile zusammengerafften Mobilgarden, noch aus einem unorganisirten Landstürme bestehen wird.